



UDO BOSCH
Diplom Geologe

Fuggerring 21
87733 Markt Rettenbach
Tel.: 0 83 92/21999-0
Mail: post@bosch-geotechnik.de

GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

ZUM SCHREIBEN

DER



ZUM BAUVORHABEN

DER STREICHER LANDTECHNIK GMBH

VOM 04.03.2021

Auftraggeber:

Gemeinde Günzach
Hauptstraße 9
87634 Günzach

06. April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

(A) VORGANG	3
(B) VERWENDETE UNTERLAGEN	4
(C) STELLUNGNAHME.....	5
(D) SCHLUSSBEMERKUNGEN	9

(A) VORGANG

Die Streicher Landtechnik GmbH, Günstach, plant den Neubau einer Werkstatthalle auf den Flur-Nrn. 787 und 787/2, Gemeinde und Gemarkung Günstach, Landkreis Ostallgäu. Hierzu wurden von unserer Seite die in den in Abschnitt (B) genannten Berichte dokumentierten und bewerteten Untersuchungen durchgeführt.

Unser Geotechnisches Büro war somit für die Baugrunderkundung der neu geplanten Halle und die Erkundung der Untergrundverhältnisse für die zunächst geplante, jedoch im späteren Planungsverlauf verworfene Offenlegung des "Autenrieder Bachs" zwischen dem Betriebsgebäude der Streicher Landtechnik GmbH und den Einwendern auf den Nrn. 787, 787/2, 787/19, 782, 782/3 und 788/3, Gemarkung und Gemeinde Günstach, eingeschaltet.

Des Weiteren wurden hydraulische Nachweise zum Retentionsraumausgleich bzw. zum Gewässer-ausbau des Autenrieder Bachs im Bereich der neu geplanten Werkstatthalle ausgeführt.

Unser Geotechnisches Büro wurde nun von der Gemeinde Günstach beauftragt, insbesondere zu Ziffer 6 des Schreibens [REDACTED] vom 04.03.2021 Stellung zu nehmen.

In vorliegender Stellungnahme werden die vorliegenden Daten in Bezug und die dort vorgebrachten Einwendungen diskutiert.

(B) VERWENDETE UNTERLAGEN

Zur Ausarbeitung der vorliegenden hydraulischen Nachweise standen uns neben allgemeinen, hier maßgebenden Vorschriften, Regelwerken und Merkblättern und der lokalen Ortskenntnis, die nachfolgend genannten Arbeitsunterlagen und Informationen zur geplanten Maßnahme zur Verfügung:

- [U1] Geotechnischer Bericht für den Hallenbau „Neubau einer Werkstatthalle der Firma Streicher Landtechnik GmbH südlich der OAL5“ vom 26. Oktober 2020.
- [U2] Geotechnischer Bericht für die Grabenverlegung „Umgestaltung des Autenrieder Bachs nördlich der OAL5“ vom 20. Oktober 2020.
- [U3] Abflussdaten zum Autenrieder Bach für HQ₁ bis HQ₁₀₀ plus Klimazuschlag, Schwäbisches Ingenieurbüro für Wasserversorgung und Tiefbau Jellen & Co., OHG vom 20. August 2020.
- [U4] Berechnungen von HQ₁₀₀ plus Klimazuschlag durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, Mitteilung von Lars consult GmbH - 8m³.
- [U5] Vermessungs- und Planunterlagen zum Bestand vom 04.05.2020 bis 23.07.2020, LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung GmbH, Memmingen.
- [U6] Ergebnisse der Besprechung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 29.07.2020 und am 08.02.2021.
- [U7] Abflussmessungen im Autenrieder Bach am 02.03.2021.
- [U8] Hydraulische Nachweise für das Bauvorhaben “Neubau einer Werkstatthalle“ auf den Flurnrn. 787, 787/2, 787/19, 782, 782/3 und 788/3, Gemarkung und Gemeinde Günzach; Geotechnisches Büro Bosch, Markt Rettenbach, vom 11. März 2021 in der 2. Fassung vom 15. März 2021.

(C) STELLUNGNAHME

Zu Ziffer 6, Abs. 1:

Es ist allen Projektbeteiligten bekannt, dass die Hochwassersituation am „Autenrieder Bach“ schon bei kleineren Hochwasserereignissen zu Problemen bei den Anliegern führt. Dies wird auch durch unsere hydraulischen Berechnungen [U8] bestätigt. Ursache für diese Probleme ist die Bebauung von Überschwemmungsflächen und die hierfür nicht geeignete Ausführung des Kellergeschosses, insbesondere des Anwesens auf Flur-Nr. 787/3 (Aitranger Straße 9), Gemeinde und Gemarkung Günzach.

Die Ursache für die Vernässung des Kellers liegt somit in der unsachgemäßen Ausführung des Kellergeschosses selbst, nicht aber an den Hochwasserverhältnissen am „Autenrieder Bach“.

Durch die geplanten Maßnahmen muss daher keine Verbesserung der Hochwassersituation auf der Flur-Nr. 787/3, Gemeinde und Gemarkung Günzach, erzielt werden.

Es ist jedoch zwingend nachzuweisen, dass keine Verschlechterung der bestehenden Situation stattfindet.

Hinweis:

Weder die Gemeinde Günzach noch Herr Streicher ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die potentielle Schäden bei Hochwasserereignissen von den bestehenden Gebäuden abwenden. Grundsätzlich ist jeder Hausbesitzer selbst verpflichtet, bekannte und nicht durch Dritte verursachte Hochwasserverhältnisse bei seinem Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Die Hochwassersituation auf der Flur-Nr. 787/3, Gemeinde und Gemarkung Günzach, ist somit unabhängig vom Bauvorhaben der Streicher Landtechnik GmbH zu betrachten.

Beim geplanten Bau der Werkstatthalle in ein Überschwemmungsgebiet nachzuweisen, dass ein wirkungsgleicher Retentionsraum geschaffen wird, der verhindert, dass nachteilige Auswirkungen auf Dritte entstehen.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen und wurden auch durch unser Geotechnisches Büro erstellt.

Aus Sicht des Gutachters lässt sich diese Situation ausschließlich durch eine Umgestaltung der Rohrdurchführung an der Kreisstraße OAL 5 in Verbindung mit einer Erhöhung der Abflussleistung im Grenzbereich zwischen den Flur-Nrn. 787 und 787/3, Gemeinde und Gemarkung Günzach, in die Östliche Günz (Flur-Nr. 787/6) verbessern. Dies ist jedoch nicht mehr Bestandteil der geplanten Maßnahme. Es besteht jedoch die Zusage von Herrn Christian Streicher, dass sein Grundstücksanteil im Einvernehmen mit [REDACTED] (Flur-Nr. 787, Gemeinde und Gemarkung Günzach) zwischen dem bestehenden Gebäude (Aitranger Straße 11) und der Grenze zur Flur-Nr. 787/3, Gemeinde und Gemarkung Günzach, für derartige Ausbaumaßnahmen der Gemeinde Günzach zur Verfügung steht.

Der Einwand *“Die geplante Ausgleichsmaßnahmen stellen, unserer Meinung nach, keine wesentliche Verbesserung dar.“* ist somit für das geplante Bauvorhaben irrelevant.

Zu Ziffer 6, Abs. 3:

Die Verlagerung des Staubeckens nach Westen führt auch zu einer gesteigerten Versickerung des Wassers in Richtung Westen. Dies hat insbesondere dann Konsequenzen auf den Gebäudebestand auf Flur-Nr. 787/3 der Gemeinde und Gemarkung Günzach, wenn in diesem Fall die stark durchlässigen Flusskiese, welche bei den Kleinbohrungen auf der o.g. Flur-Nr. erkundet wurden, angeschnitten werden.

Nachdem durch die geplanten Baumaßnahmen keine Verschlechterung der Hoch- und Grundwassersituation bei Dritten entstehen darf, sind hierfür auch entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorgesehen. Sie finden sich in Abschnitt (E) unserer Hydraulischen Nachweise vom 11. März 2021 in der 2. Fassung vom 15. März 2021. Dort sind die zwingend zu beachtenden Auflagen aufgelistet [U8].

Die hier vorgebrachten Einwendungen sind berechtigt und wurden bereits bei der Planung berücksichtigt.

Zu Ziffer 6, Abs. 5, Teil 1:

Das Vorkommen von Grundwasser ist insbesondere an den Durchlässigkeitsbeiwert von Gesteinen gekoppelt. So wird frei ausfließendes Grundwasser in der Regel nur bis zu einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \geq 1 \cdot 10^{-7}$ m/s festgestellt. Gesteine mit deutlich geringeren Durchlässigkeitsbeiwerten liegen dann, wenn die Grundwasserdruckfläche innerhalb dieser Gesteine liegt, in der Regel in weicher bis breiiger Konsistenz vor.

Im Umfeld des Planungsgebietes wurden bei den durchgeführten Feldarbeiten glazigene Sedimente mit deutlich unterschiedlichen Durchlässigkeitsbeiwerten angetroffen. Dabei stechen insbesondere die stark durchlässigen Flusskiese des Homogenbereichs B 4 [U2] hervor. Hier konnte freies Grundwasser in der Kleinbohrung erkundet und gemessen werden. Die anderen, bei den

Feldarbeiten angetroffenen Gesteine weisen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f < 1 \cdot 10^{-7}$ m/s auf. Daher ist hier auch kein freies Grundwasser anzutreffen.

Damit ist auch die Ursache für den von den Einwendern berichteten, häufigen, episodischen Einstau des Kellergeschosses auf 787/3, Gemeinde und Gemarkung Günzach, dokumentiert:

Bei ansteigenden Wasserspiegeln im Autenrieder Bach und im zugehörigen Retentionsraum südlich der OAL 5 steigt auch die Grundwasseroberfläche in den Kiesen an. Das Kellergeschoss des Gebäudes ist offensichtlich nicht als wasserdichte Wanne ausgeführt. Es existiert offensichtlich auch keine funktionierende Ringdrainage um das Gebäude. Das Gebäude ist daher nicht fachgerecht in Bezug auf die Grundwassersituation (DIN 4095) erstellt. Die Ursache für den derzeitigen Einstau ist daher bei der Bauausführung des Gebäudes anzusiedeln.

Wie oben bereits beschrieben, ergeben sich die in unseren Gutachten [U1] und [U2] dargestellten Grundwasserverhältnisse aus der Ablagerungsgeschichte der glazigenen Sedimente im Planungsgebiet.

Wir sind gerne bereit, den Einwendern die hier vorliegenden, komplexen, hydrogeologischen Verhältnisse zu erklären.

Zu Ziffer 6, Abs. 5, Teil 2:

Die Wahl von Aufschlüssen (Schürfe, Kleinbohrungen, großkalibrige Bohrungen etc.) obliegt grundsätzlich dem Gutachter. Hierbei ist darauf zu achten, dass durch die Art und Anzahl der Aufschlüsse die erwarteten Gesteine ausreichend aufgeschlossen werden, um ihre Charakteristik zweifelsfrei festlegen zu können. Im vorliegenden Fall richtet sich die Wahl der Aufschlüsse insbesondere nach der zu beantwortenden Fragestellung und den räumlichen Verhältnissen.

Grundsätzlich ist bei glazigenen Sedimenten die Anlage von Schürfen der Ausführung von Bohrungen vorzuziehen, da hier teilweise Steine und Blöcke eingelagert ist, welche bei den deutlich kleinkalibrigeren Bohrungen nicht erfasst werden können. Zudem können bei komplexen Lagerungsverhältnissen innerhalb von Schürfen die Lagerungsverhältnisse deutlich besser erkannt und beschrieben werden. Die Aufschlusstiefe richtet sich nach der Fragestellung für die zu errichtenden Bauwerke bzw. die erwarteten Aussagen.

Die von unserer Seite ausgeführten Schürfe sind auf die Erkundung des vorliegenden Untergrundes in Bezug auf die oberflächennahen, hydrogeologischen Fragen optimal abgestimmt.

Innerhalb der Bebauung können in der Regel Schürfe nicht durchgeführt werden, da der hier vorliegende Platzbedarf in Verbindung mit den daraus resultierenden Schäden am Bestand die Umsetzung verhindert. Zudem waren im Bereich der bestehenden Gebäude größere Aufschlusstiefen zu erreichen, welche unter Berücksichtigung der erforderlichen Standsicherheit der Bestandsgebäude nur durch Bohrungen zu erreichen sind.

Die Auswahl des Aufschlussverfahrens nimmt hierauf im Bereich der bestehenden Bebauung Rücksicht. Es wurden somit auch hier die für die Fragestellung und die Verhältnisse optimierten Aufschlussverfahren angewandt.

Der Bezug auf 60 % Bebauungsfläche / 40 % Ausgleichsfläche kann von unserer Seite nicht bewertet werden, da uns hier die Bemessungsgrundlage nicht nachvollziehbar ist. Beim Retentionsraumausgleich sind nicht Flächen, sondern Volumen maßgeblich.

Zu Ziffer 6, Abs. 6:

Grundsätzlich ist der Umfang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die potentielle Verunreinigung des Grundwassers durch Verordnungen und Gesetze geregelt. Dabei werden auch gewässernahe Bereiche berücksichtigt. Es besteht daher keine Veranlassung, darüber hinausgehende Anforderungen zu stellen (siehe hierzu WHG, BayWG, AwSV etc.). Diese Vorgaben sind bei der Planung zwingend zu beachten. Sie werden bei der Genehmigung (WWA/LRA) geprüft und je nach Art der Anlagen nach der Bauausführung durch einen zugelassenen Gutachter abgenommen.

(D) SCHLUSSBEMERKUNGEN

In vorliegender Stellungnahme wurden die uns als Geotechnischem Gutachter betreffenden Einwendungen diskutiert und kommentiert. Wir sind gerne bereit, diese Ausführungen den Einwendern in einem persönlichen Gespräch nochmals explizit zu erläutern.

Markt Rettenbach, den 06. April 2021



Dipl.-Geol. Udo Bosch